

# **BVGer D-4784/2013 vom 3. Oktober 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4784\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4784_2013)

FR: TAF D-4784/2013 du 3 octobre 2013

IT: TAF D-4784/2013 del 3 ottobre 2013

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

In ihrer Beschwerde vom 23. August 2013 machen die Beschwerdeführenden im Wesentlichen geltend, es treffe zwar zu, dass die Beschwerdeführerin nicht alle Fragen korrekt habe beantworten können und teilweise unterschiedliche Antworten gegenüber der Befragung abgegeben habe. Dies sei indessen - wie auch anlässlich der Anhörung geäussert - auf starke Konzentrationsschwierigkeiten zurückzuführen. Vermutlich sei sie auch falsch verstanden worden. Zudem leide sie wiederholt an Migräneattacken und müsse starke Medikamente nehmen, welche ihre Konzentrationsfähigkeit beeinträchtigten. Es sei bekanntlich möglich, dass einschneidende - und letztlich auch traumatisierende - Ereignisse zu grossen Blockaden und Verdrängungsmechanismen führten, weshalb letztendlich Daten durcheinander gebracht und Ereignisse verdrängt würden. Dazu gebe es zahlreiche international anerkannte Studien, welche dies belegten. Im Übrigen könne die Glaubhaftigkeit der Aussagen von Asylsuchenden nicht dadurch erschüttert werden, dass eine andere Version denkbar sei. Des Weiteren sei die Vorinstanz zu rügen, weil sie die von der Beschwerdeführerin eingereichten Beweismittel - namentlich die Beweismittel Nr. 10 und 11 - ungenügend geprüft und sie als leicht fälschbar erachtet habe. Es treffe nicht zu, dass sie untauglich seien, den asylrelevanten Sachverhalt glaubhaft zu machen. Unzutreffend gewürdigt habe die Vorinstanz auch die Stellung der Beschwerdeführerin innerhalb der Ahmadi-Gemeinschaft, sei sie doch die Sekretärin der Glaubenspräsidentin und zuständig für die Mädchen gewesen. Es sei ihre Aufgabe gewesen, die Mädchen in Sport, Gesundheit und Haushaltsaufgaben aufzuklären. Gleichzeitig aber habe sie den Glauben der Ahmadi vermittelt. Wie einem Schreiben ihres Vaters zu entnehmen sei, habe ihr Ehemann zwischenzeitlich zum Islam konvertiert und sich von ihr scheiden lassen, weshalb die Beschwerdeführerin mit der Wegnahme der Kinder rechnen müsse, weil die Kinder nach islamischem Recht immer dem Manne zugesprochen würden. Auch lebten ihre Eltern nun in einem kleinen Dorf bei O.\_\_\_\_\_ und könnten die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nicht unterstützen.

#### **E. 5.2**

Diese Vorbringen in der Beschwerdeschrift vermögen nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen. Zwar ergibt sich aus dem ärztlichen Austrittsbericht vom 22. März 2013 des Regionalspitals P.\_\_\_\_\_, dass die Beschwerdeführerin am 15. und 16. März 2013 nach einer Migräneattacke, begleitet von getübtem Bewusstsein und

Atemstillstand, ärztliche Hilfe und Spitalpflege in Anspruch nehmen musste. Sie konnte indessen bereits am 16. März 2013 in deutlich gebessertem Zustand ins Transitzentrum Q.\_\_\_\_\_ entlassen werden. Einige Monate später, am 23. Juli 2013, wurde die Beschwerdeführerin im Verlauf der Direktanhörung auf ihr gesundheitliches Befinden angesprochen, woraufhin sie bestätigte, es gehe ihr gut (A18/20 F22/3 S. 4). Dementsprechend ist nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführerin habe während der Anhörung unter einer Migräneattacke gelitten und die von der Vorinstanz festgestellten Unstimmigkeiten stünden in Zusammenhang mit einer akuten gesundheitlichen Störung ihres Wohlbefindens. Auch eigentliche Konzentrationsschwierigkeiten der Beschwerdeführerin sind anhand der Protokolle nicht auszumachen, zumal ihren Antworten zu entnehmen ist, dass sie die gestellten Fragen verstanden hat. Auch die Hilfswerkvertretung hatte in diesem Zusammenhang nichts Auffälliges aus der Anhörung zu berichten. Nach Abschluss der BzP wie auch der Direktanhörung wurden die entsprechenden Protokolle der Beschwerdeführerin im Übrigen rückübersetzt, bei welcher Gelegenheit sie die Möglichkeit hatte, allfällige Unstimmigkeiten auszuräumen. Sie machte von dieser Möglichkeit anlässlich der Direktanhörung durchaus Gebrauch (A18/20 S. 15) und dokumentierte mit diesem Verhalten gleichzeitig ihre Fähigkeit, sich gedanklich auf die Rückübersetzung zu konzentrieren, weshalb auch von Konzentrationsschwierigkeiten keine Rede sein kann. Nach dem Gesagten lassen sich die von der Vorinstanz festgestellten Widersprüche bei wesentlichen Begleitumständen der angeblichen Verfolgungssituation nicht mit einer medizinischen Ausnahmesituation erklären, sondern lediglich damit, dass die Beschwerdeführerin bei ihren Schilderungen nicht auf Erinnerungen an tatsächliche Begebenheiten zurückgreifen konnte. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich der geltend gemachten, aber ungläubhaften Verfolgungssituation auf die ebenso einlässlichen wie zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass entgegen der Darstellung in der Beschwerdeschrift die Beschwerdeführerin nichts verdrängt hat, wenn sie sich zu einem Sachverhalt widersprüchlich äussert; läge in casu eine Verdrängung vor, hätte sie sich zum verdrängten Sachverhalt nicht widersprüchlich, sondern überhaupt nicht geäussert. Vielmehr können die von ihr vorgebrachten Sachverhaltsvarianten nicht geglaubt werden, weil sie beispielsweise zweifelsfrei wissen müsste, ob Ehepartner und Sohn am gleichen Tag entführt worden sind oder nicht. Da sie nicht nur diesbezüglich keine konsistenten Angaben machen konnte und ihre überwiegend widersprüchlichen und teilweise tatsachenwidrigen Vorbringen somit ungläubhaft sind, ist die vorinstanzliche Würdigung der Beweismittel, auch der Beweismittel 10 und 11, nicht zu beanstanden, können doch derartige Dokumente von jeder Person, welche dieser Sprache (Urdu) mächtig ist, mit minimalem Aufwand erstellt werden. Das gilt in minderm Masse auch für die gedruckten Flugblätter. Was schliesslich die Stellung der Beschwerdeführerin innerhalb der Ahmadiyya-Gemeinschaft anbelangt, kann auf ihre Stellungnahme zur Frage, ob sie sich jemals öffentlich als Mitglied dieser Gemeinschaft exponiert habe, verwiesen werden. Diese Frage hat die Beschwerdeführerin wohl zu Recht gleich selbst verneint (A18/20 F107 S. 12), weshalb sich aus der persönlichen Situation der Beschwerdeführerin kein zusätzliches - das heisst über die schwierige Alltagslage der Ahmadis hinausgehendes - individuelles Gefährdungsindiz ergibt (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 22 E. 6.c S. 229); bei dieser Sachlage kann sich die Beschwerdeführerin nicht auf begründete Furcht vor künftiger Verfolgung berufen.

### **E. 5.3**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden keine Gründe nach Art. 3 AsylG glaubhaft machen oder nachweisen können. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde einzugehen, da sie an der vorstehenden Feststellung nichts zu ändern vermögen. Das Bundesamt hat deshalb die Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 7.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 7.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Pakistan ist

demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden für den Fall einer Ausschaffung nach Pakistan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 7.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

##### **E. 7.4.1**

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die allgemeine Lage in Pakistan nicht durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation landesweiter allgemeiner Gewalt gekennzeichnet ist, aufgrund derer die Zivilbevölkerung auf dem gesamten Gebiet als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste.

##### **E. 7.4.2**

Die Beschwerdeführerin stammt aus N.\_\_\_\_\_, wo ihre Angehörigen leben. Vorliegend ist nämlich entgegen den Vorbringen in der Beschwerdeschrift anzunehmen, dass die Eltern der Beschwerdeführerin (A5/12 Ziff. 3.01 S. 6, vgl. auch Ziff.1.16.04 S. 4) nach wie vor in N.\_\_\_\_\_ leben, hatten sie doch angesichts der Unglaubhaftigkeit der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Verfolgungssituation keinen Anlass, sich in einem "kleinen Dorf bei O.\_\_\_\_\_" niederzulassen. Die gegenteilige Behauptung in der Beschwerdeschrift und das dazugehörige Beweismittel, das undatierte Schreiben des Vaters der Beschwerdeführerin, zielen lediglich darauf ab, das in Wirklichkeit vorhandene Netz in N.\_\_\_\_\_ zu dissimulieren. Analoges gilt bezüglich der angeblichen Scheidung von ihrem Ehemann, die zwar mit mehreren Fotokopien "dokumentiert" ist, allerdings mit Beweismitteln, die faktisch keinen Beweiswert haben. So ist das Beweismittel 8 nur in Kopie vorhanden. Diesem Dokument zufolge hätte die Beschwerdeführerin selbst im Januar 2013 die Scheidung eingereicht, wovon sie selber anlässlich der Anhörung vom 23. Juli 2013 nichts gesagt hat; im Übrigen stimmt das Datum der Heirat (22. Dezember 2006) nicht mit demjenigen überein, welches sie selbst anlässlich der BzP genannt hat (25. Dezember 2006). Da die Beschwerdeführerin über eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Master of Arts) sowie über Berufserfahrung als Lehrerin verfügt, hat sie auch keinen Anlass, nach der Rückkehr mit einer existenzgefährdenden Situation zu rechnen. Darüber hinaus kann sie nötigenfalls auf die Unterstützung des (in Wirklichkeit) vorhandenen sozialen Netzes rechnen, etwa bei der Behandlung der geltend gemachten gesundheitlichen Probleme. Im Übrigen liegen keine über die allgemein schwierigen Lebensbedingungen der Ahmadis

hinausgehenden Gefährdungsindizien vor, die als gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechende Anhaltspunkte zu qualifizieren wären. Auch sind in diesem Zusammenhang keine Gründe ersichtlich, die dem Kindeswohl widersprechen würden. Dies umso weniger, als beide Kinder noch klein sind und in der Schweiz erst seit knapp 20 Monaten leben.

#### **E. 7.4.3**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 7.5**

Schliesslich verfügen die Beschwerdeführenden über die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 7.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9.1**

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

#### **E. 9.2**

Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dabei verfügt eine Person dann nicht über die erforderlichen Mittel, wenn sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes die Prozesskosten nicht zu bestreiten vermag. Eine Beschwerde gilt ferner dann als aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. Verfügung des Bundesgerichts vom 5. August 2013 im Falle 4A\_105/2013 [zur Publikation vorgesehen]; BGE 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218). Aus der Tatsache, dass sich ex post zeigt, dass die Beschwerdeführerin keine prozessualen Erfolgchancen hatte, ergibt sich zwar noch nicht zwingend, dass die Beschwerde aussichtslos war. Dennoch müssen vorliegend die Gewinnaussichten der Beschwerdeführerin als von allem Anfang an beträchtlich geringer eingestuft werden als die Verlustgefahren und können gar als kaum ernsthaft bezeichnet werden. Dies bedeutet nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass der Streitfall als aussichtslos zu bezeichnen ist. Deshalb sind die gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.